

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1997/4/8 4Ob87/97s,  
6Ob182/99d, 9Ob238/01t,  
10Ob98/02p, 9Ob60/09b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1997

## Norm

PHG §8 Z2

## Rechtssatz

Das Kernelement des Entwicklungsrisiko liegt darin, dass die Gefährlichkeit einer bestimmten Produkteigenschaft beim Inverkehrbringen nicht erkennbar war (hier: Produktionsfehler, wenn die Verschlusschraube beim Öffnen einer Mineralwasserflasche weggeschleudert wird).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 87/97s  
Entscheidungstext OGH 08.04.1997 4 Ob 87/97s  
Veröff: SZ 70/61
- 6 Ob 182/99d  
Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 182/99d  
Vgl
- 9 Ob 238/01t  
Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 Ob 238/01t  
Beisatz: Hier: Explosion einer Mineralwasserflasche (Entwicklungsrisiko verneint). (T1)
- 10 Ob 98/02p  
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 Ob 98/02p  
Vgl
- 9 Ob 60/09b  
Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 Ob 60/09b  
nur: Das Kernelement des Entwicklungsrisiko liegt darin, dass die Gefährlichkeit einer bestimmten Produkteigenschaft beim Inverkehrbringen nicht erkennbar war. (T2); Beisatz: Für den Haftungsausschluss des § 8 Z 2 PHG kommt es weder auf die Kenntnisse an, die ein mit der Herstellung des Produkts befasster Techniker haben muss, noch darauf, ob der konkrete Hersteller Zugang zum letzten Stand von Wissenschaft und Technik gehabt hat. Vielmehr ist auf den höchsten Stand der Wissenschaft und Technik abzustellen, wie er im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des betreffenden Produkts existierte. (T3); Bem: Siehe RS0126150. (T4); Beis wie T1 nur: Hier: Explosion einer Mineralwasserflasche. (T5); Veröff: SZ 2010/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107611

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)